



STAATLICHE SCHULBERATUNGSSTELLE FÜR DIE OBERPFALZ
 WEINWEG 2, 93049 REGENSBURG
 TELEFON 0941/2 20 36 • TELEFAX 0941/2 20 37
 E-Mail: sbopf@schulberatung-oberpfalz.de
 www.schulberatung-oberpfalz.de

**II - Vo -
4.3**

07-01-15

Abschlussprüfung der Hauptschule (M-Zweig) für andere Bewerber

1. Teilnehmerkreis

An der Abschlussprüfung der Hauptschule nach dem Stand der 10. Jahrgangsstufe des M-Zuges können auch Schüler staatlich nicht anerkannter Hauptschulen, Schüler anderer Schularten oder solche Bewerber teilnehmen, die nicht Schüler sind. Soweit die Bewerber Schüler sind, müssen sie sich mindestens in Jahrgangsstufe 10 befinden.

2. Anmeldung

Der Antrag auf Teilnahme an der Prüfung muss bis spätestens 1. März an der Hauptschule gestellt werden, die eine Jahrgangsstufe 10 führt und in deren Einzugsbereich der Bewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Detaillierte Zulassungsregelungen bestehen derzeit nicht.

3. Prüfungsfächer

Die Bewerber werden in 7 Fächern geprüft.

Nr.	Fach	Prüfungsdauer		
		schriftlich	mündlich	praktisch
1.	Deutsch	200 min.	15 min.	---
2.	Mathematik	150 min.	---	---
3.	Englisch	120 min.	15 min.	---
	Muttersprache (falls an der bisherigen Schule kein Englisch unterrichtet wurde und vom KM ein Prüfer bestimmt ist)	120 min.	---	---
4.	Arbeitslehre	60 min.	---	---
5.	Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde	---	Mind. 15 min.	---
6.	Physik/Chemie/Biologie	---	Mind. 15 min.	---
7.	Ein Fach aus:			
	Gewerblich-technischer Bereich	30 min.	---	210 min.
	Kaufmänn.-bürotechnischer Bereich	30 min.	---	80 min.
	Hauswirtschaftl.-sozialer Bereich	50 min.	---	150 min.
	Informatik	schriftlich u. praktisch		120 min.
	Werken/Textiles Gestalten	---	möglich	150 min.
Musik			30 min.	
	Kunst			150 min.

In höchstens zwei Fächern, in denen die Bewerber Note 5 oder 6 erhalten haben, können sie sich freiwillig einer mündlichen Prüfung von jeweils 10 Minuten Dauer unterziehen.

4. Verfahren bei Schülern staatlich genehmigter Hauptschulen

Wenn die räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen vorhanden sind, muss die Abschlussprüfung in den Räumen der staatlich genehmigten Hauptschule durchgeführt werden. Ferner sollen Lehrkräfte der staatlich genehmigten Schule - soweit Schüler ihrer Schule betroffen sind - bei der Auswahl der zentral gestellten Prüfungsaufgaben, bei der Korrektur der Prüfungsarbeiten sowie bei den mündlichen Prüfungen mitwirken.

5. Bewertung der Leistungen

Die schriftliche Leistung zählt im Verhältnis zu mündlichen

- im Fach Deutsch wie 3:1
- im Fach Englisch wie 2:1

Eine freiwillige mündliche Prüfung (s. Nr. 3) wird zur bisherigen Prüfungsleistung wie 1:2 gewichtet.

In den Wahlpflichtfächern (gewerblich-technischer, kaufmännisch-bürotechnischer und hauswirtschaftlich-sozialer Bereich) wird die Gesamtnote aus den Noten der praktischen und der schriftlichen Prüfung in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.

6. Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber bessere Leistungen erzielt als

- Gesamtnote 6 in einem Abschlussfach **oder**
- Gesamtnote 5 in zwei Abschlussfächern.

Notenausgleich ist nur möglich, wenn höchstens einmal die Note 6 oder zweimal die Note 5 in Abschlussfächern vorliegt. Er kann gewährt werden bei

- Gesamtnote 1 in einem Abschlussfach **oder**
- Gesamtnote 2 in zwei Abschlussfächern **oder**
- Gesamtnote 3 in drei Abschlussfächern.

Bei Gesamtnote 6 im Fach Deutsch ist kein Notenausgleich möglich.

7. Wiederholung der Prüfung

Eine **nicht bestandene** Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

Eine **bestandene** Prüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden.

Quelle: §§ 31, 37, 40, 40a VSO, Art. 54 BayEUG,